



## Benutzungsordnung und Informationen Mobile KidsBox

Die KidsBox ist ein Angebot des Familienservicebüros der Universität Siegen und bietet alles um Ihr Büro kurzfristig in ein Eltern-Kind-Zimmer zu verwandeln. Die KidsBox ist 120 x 120 cm groß, 60 cm tief und enthält Spiel- und Bastelsachen für Babys und Kinder bis ins Grundschulalter und kann ganz einfach auf Rollen transportiert werden!

### Standorte

- Adolf-Reichwein Campus (Gebäude M)
- Campus Unteres Schloss

### Ansprechpartner und Schlüsselinhaber

- Familienservicebüro und die Kolleg\*innen der jeweiligen [Pforten](#)

### Ausleihe

Die kostenlose Ausleihe erfolgt über das Familienservicebüro. Bitte melden Sie Ihren Bedarf inkl.

- Der Belegungsdauer, Zeitraum, für den die KidsBox benötigt wird
- Belegungsort, in dem die KidsBox kurzzeitig steht
- Einer Telefonnummer, über die Sie am Campus erreichbar sind. Studierende geben zusätzlich ihre Matrikelnummer an.

per Mail an [familienservice.gleichstellung@uni-siegen.de](mailto:familienservice.gleichstellung@uni-siegen.de). Mit der KidsBox wird auch eine Kopie deren Inhalts in Papierform (Ausstattungsliste) ausgehändigt. Geben Sie uns gerne Feedback sollte etwas kaputt sein oder fehlen.

### Benutzungsregeln

1. Selbst mitzubringen sind aus hygienischen Gründen Kissen, Decke oder Spannbetttuch (für die Liegematratze und das Reisebett) sowie Windeln, feuchte Babytücher etc. Benutzte Verbrauchsmaterialien sind selbstständig zu entsorgen.
2. Die Spielmaterialien in den Schubladen der KidsBox sind ein Beschäftigungsangebot. Der Einsatz der KidsBox bedeutet nicht, dass dadurch der betreffende Raum kindgerecht ausgestattet bzw. kindersicher ist, bzw. dass das in der KidsBox befindliche Spielzeug für das Kind tatsächlich geeignet ist. Bitte prüfen Sie deshalb unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes Ihres Kindes insbesondere, ob Gefahr besteht durch:
  - Kabel oder andere über Flächen oder Kanten herausragende Gegenstände, an denen das Kind ziehen und damit die Objekte zum Herabfallen bringen könnte,





- Tisch- und sonstige Möbelkanten in Kopfhöhe,
- Die Möglichkeit Finger, Hände oder sonstige Gliedmaßen in Türen oder Schubladen einzuquetschen,
- Herumliegende oder stehende Gegenstände oder Behälter mit verschluckbaren Kleinteilen wie Büroklammern, Stiften, Stiftdeckeln. etc.

Bringen Sie eventuelle Gefahrenquellen außerhalb der Reichweite Ihres Kindes.

3. Die Nutzung der KidsBox erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt der/dem anwesenden KidsBox-Nutzenden. Die unbeaufsichtigte Benutzung der KidsBox durch das Kind ist nicht gestattet. Die Nutzenden haften für alle durch das Kind verursachten Schäden an der Einrichtung, die während der Benutzung eintreten (siehe Hinweise zur Aufsichtspflicht).
4. Schäden/Mängel: Sollte etwas kaputt gehen oder etwas fehlen, so ist dies dem Familienservicebüro umgehend mitzuteilen (Ausstattungsverzeichnis befindet sich in der Box).
5. Die KidsBox darf nicht genutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Magen-Darm-Erkrankung o.ä.) leidet oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht. Auch bei stark fiebrigen Erkrankungen oder dem Befall mit übertragbaren Parasiten (Kopfläuse, Flöhe, etc.) ist die Nutzung ausgeschlossen.
6. Es dürfen keine Gegenstände aus der KidsBox entfernt werden. Die Nutzenden tragen Sorge für die pflegliche Behandlung von Einrichtung und Ausstattung. Die KidsBox ist nach Benutzung hygienisch sauber und in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen und wieder an den ursprünglichen Standort zurückzubringen.
7. Die KidsBox ist ein Angebot, das es den Beschäftigten ermöglichen soll, dienstliche Belange und familiäre Betreuungsaufgaben sinnvoll zu vereinbaren. Beschäftigte haben weder einen Rechtsanspruch auf Benutzung noch auf eine bestimmte Ausstattung, noch können sie von Dritten verpflichtet werden, das Angebot zu nutzen.

**Bitte teilen Sie uns gemachte Erfahrungen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge und Kritik mit.**





## Hinweise zur Aufsichtspflicht

### Aufsichtspflicht

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- keinen Schaden erleiden
- Anderen keinen Schaden zufügen
- Andere nicht gefährden.

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen.

Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 BGB) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet die Eltern.

### Gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht

Wenn eine Person gesetzlich gegenüber Kindern zur Aufsicht verpflichtet ist, so haftet sie gemäß § 832 BGB für Schäden, die während der Zeit ihrer Aufsicht die Kinder einem Dritten zugefügt haben. Ausnahme hierbei besteht, wenn die/der Aufsichtspflichtige beweisen kann, dass der entstandene Schaden eingetreten ist, obwohl sie/er ihre/seine Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt hat.

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haften Kinder gemäß § 828 BGB grundsätzlich nicht. Sollte den Eltern eine Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht nachgewiesen werden, so müssen diese für den entstandenen Schaden haften – anderenfalls nicht. Ein Kind muss nicht ständig von seinen Eltern bewacht, sondern nur im gebotenen Rahmen beaufsichtigt werden [AG Bonn, 14.03.2011, 104 C 444/10]. Liegt allerdings eine grobe Aufsichtspflichtverletzung seitens der Eltern vor, müssen sie für den dadurch entstandenen Schaden in Haftung treten [LG Bielefeld, 18.10.2006, 21 S 166/06].

Quelle: <http://www.juraforum.de/lexikon/aufsichtspflicht-eltern>

